Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/3/5 14Os144/01

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.2002

Norm

StEG §1
StEG §2 Abs1 lita
StEG §2 Abs1 litb
StEG §6

Rechtssatz

Wenn Anträge auf Feststellung der Ersatzpflicht des Bundes gemäß §1 StEG gestellt werden, die sowohl auf die Gründe der lit a als auch jene der lit b des § 2 StEG gestützt werden, gibt es nur bei Versagung aus einem der beiden Gründe zwei verschiedene Verfahren. Mit rechtskräftiger Feststellung des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen nach der einer der beiden - für die Prüfung im Sinne des §1 StEG rechtlich gleichwertigen - Bestimmungen durch das dafür gemäß §6 Abs1 und Abs2 StEG zuständige Gericht ist demgegenüber der in die Entscheidungskompetenz des anderen Gerichts fallende Antrag auf Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (auch) nach der anderen Bestimmung gegenstandslos geworden (so schon 15 Os 148/01, 11 Os 107/00).

Entscheidungstexte

- 14 Os 144/01
  Entscheidungstext OGH 05.03.2002 14 Os 144/01

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116265

Dokumentnummer

JJR_20020305_OGH0002_0140OS00144_0100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at